

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates** der  
**Marktgemeinde Vorderweißenbach** am  
**20.09.2018** im **Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes Vorderweißenbach.**

## Anwesende:

1. BGM Leopold Gartner, ÖVP, als Vorsitzender
2. VBGM David Köck BEd, ÖVP
3. GV Ing. Bernhard Thumfart BEd, ÖVP
4. **GV Walter Birklbauer, SPÖ**
5. GV HR Dr. Richard Barth, ÖVP
6. GV Mag. Johanna Staudinger, ÖVP
7. GV Bernhard Hartl, ÖVP
8. **GR Thomas Draxler, SPÖ**
9. GR Ing. Christian Stadler, ÖVP
10. GR Ing. Florian Enzenhofer, ÖVP
11. GR Ing. Reinhard Hauer BEd, ÖVP
12. **GR Wilhelm Dumfart, SPÖ**
13. **GR Andreas Traxler, FPÖ**
14. GR Wolfgang Atzmüller, ÖVP
15. GR Reinhold Peherstorfer, ÖVP
16. **GR Klaus Mülleder, SPÖ**
17. GR Roland Schwarz, ÖVP
18. GR Ing. Stephan Mülleder, ÖVP
19. GR Klaus Enzenhofer, ÖVP
20. **GR Roland Breiteneder, SPÖ**
21. GR Edeltraud Schaubschläger, ÖVP
22. GR Christian Hofer, ÖVP

## Ersatzmitglieder:

- |                                 |     |                           |
|---------------------------------|-----|---------------------------|
| 23. GREM Herbert Keplinger, ÖVP | für | GR Wolfgang Feilmayr, ÖVP |
| 24. GREM Annette Preining, ÖVP  | für | GR Robert Wipplinger, ÖVP |
| 25. GREM Simon Barth, ÖVP       | für | GR Paul Indinger, ÖVP     |

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2, Oö. GemO): --

## Es fehlen:

- entschuldigt:
- GR Wolfgang Feilmayr, ÖVP (berufliche Gründe)
  - GR Robert Wipplinger, ÖVP (berufliche Gründe)
  - GR Paul Indinger, ÖVP (private Gründe)
  - GREM Sabine Grillnberger, ÖVP (private Gründe)
  - GREM Ing. Markus Obermüller, ÖVP (private Gründe)

unentschuldigt:

-

Leiter des Gemeindeamtes:

AL Thomas Dollhäubl

Schriftführer:

AL-Stv. Heinz Dumfart

Der Vorsitzende eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - ordnungsgemäß einberufen wurde;
- die Verständigung hierzu an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 25.04.2018 erfolgt ist;
- die Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 13.09.2018 erfolgt ist;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- sich GR Wolfgang Feilmayr (ÖVP), GR Robert Wipplinger (ÖVP), GR Paul Indinger, GEM Sabine Grillnberger und GEM Ing. Markus Obermüller entschuldigt haben;
- die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 21.06.2018 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen die Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Gemäß § 46, Abs. 4, Oö. Gemeindeordnung wird der Punkt 19 „Rückkauf des Grundstückes 623/8, KG Schönegg von Svitlana Huemer, Kaufvertrag (Beratung und Beschlussfassung) von der Tagesordnung abgesetzt.

Es liegen zwei Dringlichkeitsanträge vor, welche von ihm eingebracht wurden. Es handelt sich dabei um folgende Anträge:

### **1. Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 75 – Verfahrenseinleitung (Wipro)**

#### Begründung:

*Von der Fa. Wipro wurde mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, dass auf dem Grundstück 349/1 ein weiterer Parkplatz für den Betrieb errichtet werden soll. Die Arbeiten dazu sollen ehestens durchgeführt werden.*

*Gespräche mit dem Grundbesitzer und der Straßenverwaltung wurden bereits geführt.*

*Vor Beginn der Bauarbeiten ist es erforderlich, dass die entsprechende Widmung beantragt ist.*

### **2. Straßenbau 2018; Asphaltierung Pendlerparkplatz (Beratung und Beschlussfassung)**

#### Begründung:

*Auf Grund eines Ansuchens der Gemeinde wurde von LR Mag. Günther Steinkellner ein weiterer Landesbeitrag für den Straßenbau gewährt.*

*Es ist daher vorgesehen heuer noch den Pendlerparkplatz beim Pfarrhof zu asphaltieren.*

Der Bürgermeister ersucht, die Dringlichkeitsanträge als zusätzliche Tagesordnungspunkte unmittelbar vor dem Punkt 20 „Allfälliges“ in Behandlung zu nehmen und lässt darüber mittels Handzeichen abstimmen.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates stimmen dem Dringlichkeitsantrag und damit der Behandlung in der heutigen Gemeinderatssitzung zu (*Erheben der Hand*).

### **Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:**

- 1) Vorlage des Prüfungsausschussberichtes vom 31.07.2018
- 2) Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung betreffend dem Rechnungsabschluss 2017; Kenntnisnahme
- 3) Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach betreffend dem Rechnungsabschluss 2017; Kenntnisnahme
- 4) VFI, Kenntnisnahme und Genehmigung des Jahresabschlusses 2017 vom Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Vorderweißenbach & Co KG
- 5) Kenntnisnahme und Genehmigung des 1. Nachtragsvoranschlags für das Finanzjahr 2018, gem. § 79 der Oö. GemO;
- 6) Genehmigung von Verträgen für die „Kindergartenfahrten“ 2018/19
- 7) Tariffestlegung für die Schülerausspeisung im Schuljahr 2018/19 (Beratung und Beschlussfassung)
- 8) Erlassung einer neuen Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (Beratung und Beschlussfassung)
- 9) Erlassung einer neuen Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Beratung und Beschlussfassung)
- 10) Antrag auf Auflösung des Schulstandortes Schönegg
- 11) Erlassung einer Sitzungsgeldverordnung (Beratung und Beschlussfassung)

- 12) Ersatzbeschaffung eines TLF-A 2000 für die FF Vorderweißenbach – Finanzierungsplan (Beratung und Beschlussfassung)
- 13) Kenntnisnahme und Genehmigung der Satzung des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes Sterngartl
- 14) Dienstpostenplanänderung
- 15) Rückkauf des Grundstückes 623/8, KG Schönegg von Svitlana Huemer; Kaufvertrag (Beratung und Beschlussfassung)
- 16) Verkauf des Grundstückes 1195/3, KG Schönegg an Andreas Pfleger, Pflega Wasser – Wärme – Luft; Kaufvertrag (Beratung und Beschlussfassung)
- 17) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/10 und des Örtl. Entwicklungskonzeptes Nr. 1/10 auf Grundlage des GR-Beschlusses vom 08.05.2018 - Beschlussfassung (Gemischtes Baugebiet Piberschlag 2)
- 18) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/71 und des Örtl. Entwicklungskonzeptes Nr. 1/53 auf Grundlage des GR-Beschlusses vom 08.05.2018 (Mascher) – Beschlussfassung
- 19) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/73 und des Örtl. Entwicklungskonzeptes Nr. 1/55 auf Grundlage des GR-Beschlusses vom 08.05.2018 (Mascher-Wosig) – Beschlussfassung
- DA1) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 75 – Verfahrenseinleitung (Wippro)
- DA2) Straßenbau 2018; Asphaltierung Pendlerparkplatz (Beratung und Beschlussfassung)
- 20) Allfälliges

### **1) Vorlage des Prüfungsausschussberichtes vom 31.07.2018**

Berichterstattung: GR Wilhelm Dumfart

Prüfbericht über die angesagte Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde Vorderweißenbach vom 31.07.2018 um 19.30 Uhr durch den Prüfungsausschuss gemäß § 91 der Oö.GemO. 1990 idgF.

#### *1. Angelobung*

Angelobung des noch nicht angelobten Ausschussmitgliedes durch den Obmann.

Angelobt wurde Dr. Anton Lummerstorfer.

#### *2. Belegprüfung 2. Quartal 2018*

Die Belegprüfung bezieht sich auf das 2. Quartal 2018.

Folgende Punkte wurden genauer hinterfragt:

Abholung Streusplitt vom Bauhof Ahorn

Für die Schneeräumung im Gebiet Brunnwald, holt der Schneepflugfahrer Hofer Othmar bei Bedarf Splitt direkt vom Bauhof Ahorn da er auch Schneeräumungsarbeiten für die Gemeinde Ahorn durchführt. Die Gemeinde Ahorn verrechnet dann der Marktgemeinde Vorderweißenbach den benötigten Anteil für das Gebiet Brunnwald.

#### *3. Prüfung der Bargeldkassa*

Der Prüfungsausschuss vergleicht den Bargeldbestand des Kassenberichtes sowie den Kontostand in der Buchhaltung und bestätigt die Richtigkeit auf dem Kassenbericht.

Bargeldbestand lt. Kassenbericht per 31. Juli 2018: € 617,70

#### *4. Allfälliges*

Es wurde der Sitzungstermin am 16. Oktober 2018 um 19 Uhr und die möglichen Tagesordnungspunkte vereinbart.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Bericht zur Kenntnis.

### **2) Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung betreffend dem Rechnungsabschluss 2017; Kenntnisnahme**

Berichterstattung: Bgm. Leopold Gartner

Laut der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF., ist der Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen (§ 99, Abs. 2, Oö. GemO. 1990).

In der Folge bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat den Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 28.06.2018 betreffend den Rechnungsabschluss 2017 der Marktgemeinde Vorderweißenbach vollinhaltlich zur Kenntnis.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Bericht zur Kenntnis.

### **3) Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach betreffend dem Rechnungsabschluss 2017; Kenntnisnahme**

Berichterstattung: Bgm. Lepold Gartner

Laut der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idGF., ist der Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen (§ 99, Abs. 2, Oö. GemO. 1990).

In der Folge bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat den Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 27.06.2018 betreffend den Rechnungsabschluss 2017 der Gemeinde Schönegg vollinhaltlich zur Kenntnis.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Bericht zur Kenntnis.

### **4) VFI, Kenntnisnahme und Genehmigung des Jahresabschlusses 2017 vom Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Vorderweißenbach & Co KG**

Berichterstattung: VBGM David Köck BEd

Mit Erlass vom 29. Mai 2013 des Landes OÖ., IKD(Gem)-400018/373-2013-Sto/Gan, wurden die Gemeinden darüber informiert, dass die Gemeinde-KGs in der vorliegenden Struktur bilanzierungs- und offenlegungspflichtig sind. Alle Gemeinde-KGs sind zur Erstellung und Veröffentlichung von Jahresabschlüssen verpflichtet.

Die Firma hp-steuerberatung GmbH. in Freistadt wurde wiederum beauftragt, die Bilanzierung für den Verein zur Förderung der Infrastruktur zu erstellen.

Laut Erlass vom 27. Jänner 2014 des Landes OÖ., IKD(Gem)-400018/378-2014-Sto/Pra/PI, ist anstelle des Rechnungsabschlusses der Jahresabschluss zu beschließen.

Der Jahresabschluss 2017 weist einen Verlust von € 42.792,44 auf. Dieser ergibt sich daraus, dass die Mieteinnahmen geringer als die Abschreibungen sind. Der VFI verfügt über ein positives Eigenkapital von € 2.000.562,86.

Verbindlichkeiten gegenüber der Marktgemeinde sind in Höhe von € 78.000,00 vorhanden.

Aufgrund der obigen Darstellung wird vorgeschlagen, den Jahresabschluss des Vereines zur Förderung der Infrastruktur für das Jahr 2017 zu genehmigen.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Bericht zur Kenntnis.

### **5) Kenntnisnahme und Genehmigung des 1. Nachtragsvoranschlages für das Finanzjahr 2018, gem. § 79 der Oö. GemO;**

Berichterstattung: GV Ing. Bernhard Thumfart BEd

Gem. § 79 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird für das laufende Finanzjahr ein erster Nachtragsvoranschlag erstellt.

#### **ORDENTLICHER HAUSHALT**

Das Budget im Nachtragsvoranschlag wurde von € 5.024.300,00 auf € 5.334.100,00 erhöht. = € 309.800,-

Wesentliche Änderungen ergaben sich:

#### **Gruppe 0: Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung**

Mehrausgaben:

- Flächenwidmungs- u. Bebauungsplan +5.000,00

Mehreinnahmen:

- Kostenersätze für Flächenwidmungsplanänderungen + 4.800,00
- Standesamt: mehr Trauungen als angenommen + 4.500,00

#### **Gruppe 1: Öffentliche Ordnung und Sicherheit**

Mehrausgaben:

- Bereich Feuerwehren: Anschaffung Einsatzbekleidung FF-Amesschlag und Vorderweißenbach, Heizungssteuerung erneuert FF-Piberschlag, + 8.600,00

Gruppe 2: Unterricht, Erziehung, Sport

Mehrausgaben:

- Bereich VS, NMS: Ausstattung für eine neue Klasse in der VS und eine neue Klasse in der NMS + 19.500,00

Wenigerausgaben:

- Schulgeld für 9. Schulstufe - 5.000,00

Mehreinnahmen:

- Elternbeiträge Nachmittagsbetreuung Kindergarten + 6.100,00

Gruppe 4: Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung

Mehrausgaben

- Zahlung an Sozialhilfeverband + 79.100,00

Gruppe 5: Gesundheit

Mehrausgaben

- Krankenanstaltenbeitrag + 8.100,00

Gruppe 6: Straßen- und Wasserbau, Verkehr

Wenigerausgaben:

- Mäharbeiten Gemeindestraßen + Güterwege - 2.200,00

Mehreinnahmen:

- Verkauf Notstromaggregat + 3.500,00
- Kostenersätze für Bauhofleistung + 2.700,00

Gruppe 8: Dienstleistungen

Mehrausgaben:

- Winterdienst: Kosten Leihtraktor und Schneeräumung + 33.200,00
- Müll Vorderweißbach: Hausabfahren und Sperrmüll + 3.000,00
- Sanierung Dach Garagen Hauptstraße 17 + 11.100,00

Wenigerausgaben:

- Instandhaltung / Erweiterung Ortsbeleuchtung – 3.400,00

Mehreinnahmen:

- Freiwillige WD-Beiträge + 2.900,00
- Einnahmen Badebuffet + 11.500,00
- Benützungsgebühren Wasser + 14.000,00
- Benützungsgebühren Kanal + 67.400,00

Gruppe 9: Finanzwirtschaft

Mehreinnahmen:

- Glücksspielautomatenabgabe + 1.000,00
- Finanzzuweisungen nach §24 Abs. 2 + 10.600,00

Der ordentliche Haushalt konnte ausgeglichen werden. Es ist keine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage vorgesehen.

**AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT**

Im Nachtragsvoranschlag wird ebenso im AOH ein ausgeglichenes Budget erstellt.

Das Budget beträgt € 1.294.200,00

Folgende Projekte sind neu dazugekommen:

- Sanierung Sportplatz + 53.400,00
- Betriebsbaugelände Piberschlag + 46.400,00
- Schlussrechnungen folgender Kanalbauabschnitte BA05 Schönegg, BA07 Vwb., BA08 Vwb., BA09 Vwb. + 128.900,00
- Kanalerweiterung Bernhardschlag + 15.000,00

Bei allen außerordentlichen Projekten ist die Finanzierung gesichert.

Rücklagen:

Prognostizierter Rücklagenstand am Ende des Finanzjahres 2018:

Kanalbaurücklage	€	1.023.800,00
Musikschulrücklage	€	10.200,00
Wohnhausrücklage Bachstr. 7	€	33.700,00

Wohnhausrücklage Hauptstr. 17	€	35.600,00
Amtsgebäuderücklage	€	5.400,00
Ortswasserrücklage	€	51.700,00
Müllabfuhrücklage	€	21.400,00
Straßenbaurücklage	€	90.700,00
Ausgleichsrücklage	€	169.400,00
Projektrücklage	€	98.400,00
Ankauf Beteiligungen Sternsteinl.	€	10.000,00
<b>S u m m e :</b>	<b>€</b>	<b>1.550.300,00</b>
+ Zwischenfinanzierung VS	€	60.200,00
Gesamtsumme Rücklagen	€	1.610.500,00 ( per 31.12.2018)

Antrag:

GV Ing. Bernhard Thumfart BEd stellt den Antrag, den Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2018 in der vom Bürgermeister vorgelegten und vorgetragenen Form zu genehmigen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

## **6) Genehmigung von Verträgen für die „Kindergartenfahrten“ 2018/19**

Berichterstattung: GR Edeltraud Schaubschläger

Nachdem die Kinderanzahl (85 Kinder) bereits bekannt ist, sollten folgende Verträge für die Kindergartenfahrten 2018/19 abgeschlossen werden:

1.) *Fa. Stefan Liedl, Hinterweißenbach 51, 4191 Vorderweißenbach*

Im Zeitraum September 2018 bis Juli 2019 sind voraussichtlich 33 Kinder (im Vorjahr 35) mit dem Bus zu transportieren. Die einfache Wegstrecke beträgt rund 67,4 Kilometer. Das sind gesamt rund 134 Tageskilometer (5 Routen):

Route 1: ca. 33 km x etwa 200 KG-Tage = 6.600 km x € 1,12 = € 7.392,00

Route 2: ca. 30 km x etwa 200 KG-Tage = 6.000 km x € 1,18 = € 7.080,00

Route 3: ca. 36 km x etwa 200 KG-Tage = 7.200 km x € 1,12 = € 8.064,00

Route 4: ca. 27 km x etwa 200 KG-Tage = 5.400 km x € 1,18 = € 6.372,00

Route 5: ca. 8 km x etwa 200 KG-Tage = 1.600 km x € 1,24 = € 1.984,00

Gesamtkosten/Jahreskosten rd. = € 30.892,00

2.) *Fa. Manuel Freller, Piberschlag 122, 4184 Vorderweißenbach*

Im Zeitraum September 2018 bis Juli 2019 sind voraussichtlich 30 Kinder mit dem Bus zu transportieren. Die einfache Wegstrecke beträgt rund 54,5 Kilometer. Das sind gesamt rund 109 Tageskilometer

(5 Routen):

Route 1: ca. 37 km x etwa 200 KG-Tage = 7.400 km x € 1,12 = € 8.288,00

Route 2: ca. 13 km x etwa 200 KG-Tage = 2.600 km x € 1,24 = € 3.224,00

Route 3: ca. 17 km x etwa 200 KG-Tage = 3.400 km x € 1,24 = € 4.216,00

Route 4: ca. 30 km x etwa 200 KG-Tage = 6.000 km x € 1,18 = € 7.080,00

Route 5: ca. 12 km x etwa 200 KG-Tage = 2.400 km x € 1,24 = € 2.976,00

Gesamtkosten/Jahreskosten rd. = € 25.784,00

3.) *Fa. Johann Berlesreiter, Haid 11, 4190 Bad Leonfelden*

Insgesamt besuchen 2 Kinder (alle Buskinder) den Kindergarten Bad Leonfelden. Die einfache Wegstrecke beträgt rund 6,4 Kilometer; das sind 12,8 Tageskilometer (Fahrt bis 30 km) x etwa 200 KG-Tage = 2.560,00 km x € 1,18/km = Jahreskosten von rund € 3.020,80

4.) *Fa. Oskar Stumptner, Großtraberg 52, 4183 Traberg*

Für das Kindergartenjahr 2018/19 ist ein Kind (Krammer Helene) für den Pfarrcaritas Kindergarten Traberg angemeldet.

Die einfache Wegstrecke beträgt rund 2,04 Kilometer; das sind 4,08 Tageskilometer (Fahrt bis 20 km) x etwa 200 KG-Tage = 816,00 km x € 1,24/km = Jahreskosten von rund € 1.011,84

Die Gesamtjahreskosten werden daher im kommenden Kindergartenjahr rund € 60.708,64 betragen.

Antrag:

GR Edeltraud Schaubschläger stellt den Antrag, die Unternehmen Liedl, Freller, Berlesreiter und Stumptner mit den Kindergartentransport für das kommende Kindergartenjahr 2018/19 zu beauftragen und die Verträge entsprechend abzuschließen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

**7) Tariffestlegung für die Schülerspeisung im Schuljahr 2018/19 (Beratung und Beschlussfassung)**

Berichterstattung: GR Herbert Keplinger

In der Sitzung des Gemeinderates vom 01.06.2017 wurden die Tarife für die Schülerspeisung für das Schuljahr 2017/18 beschlossen:

Kindergarten	€ 2,00 ab dem Schuljahr 2016/2017 (unverändert)
Volksschüler	€ 2,30 ab dem Schuljahr 2016/2017 (vorher € 2,10)
Mittelschüler	€ 2,50 ab dem Schuljahr 2016/2017 (vorher € 2,30)
Erwachsene	€ 4,10 ab dem Schuljahr 2016/2017 (vorher € 3,90)
Essen auf Rädern	€ 5,50 ab dem Schuljahr 2016/2017 (unverändert)

Aufgrund des Voranschlagserlasses für das Finanzjahr 2018 vom 23.11.2017 sollte die Schülerspeisung kostendeckend geführt werden. Im letzten Jahr wurde laut Voranschlagserlass vorgeschlagen, pro Schüler bzw. Kindergartenkind einen Beitrag von € 2,60 einzuheben.

Im Finanzjahr 2017 belastete die Schülerspeisung den ordentlichen Haushalt der Marktgemeinde Vorderweißenbach mit einem Abgang in der Höhe von € 11.517,48. Im Finanzjahr 2016 betrug der Abgang € 16.479,41.

Laut Kochstellenleiter Martin Kramer sollen die Essensbeiträge jedoch wenn möglich nicht erhöht werden.

In der Sitzung des Familienausschusses vom 05.06.2018 wurde über eine eventuelle Erhöhung des Beitrages beraten. Nach eingehender Beratung kamen die Mitglieder des Ausschusses zur Ansicht, dass der Beitrag noch nicht angepasst werden soll, da die Schulküche in das Auditprojekt aufgenommen werden soll.

Antrag:

GR Herbert Keplinger stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Beiträge der Schülerspeisung für das kommende Schuljahr 2018/19 nochmals unverändert zu belassen:

Kindergarten-Kinder	€ 2,00 (unverändert)
Volksschüler	€ 2,30 (vorher € 2,10)
Mittelschüler	€ 2,50 (vorher € 2,30)
Erwachsene	€ 4,10 (vorher € 3,90)
Essen auf Rädern	€ 5,50 (unverändert)

Beratung:

GV Walter Birkbauer berichtet, dass Gesunde Schulküche gestartet wird. Es kann daher sein, dass der Lebensmitteleinkauf teurer werden kann.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

**8) Erlassung einer neuen Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (Beratung und Beschlussfassung)**

Berichterstattung: GV Mag. Johanna Staudinger

Der Oö. Landtag hat mit Beschluss vom 07.12.2017 das Oö. Kinderbetreuungsgesetz geändert und die Oö. Landesregierung hat am 16.01.2018 die Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 (Landesgesetzblatt 1/2018) kundgemacht. Die entsprechenden Bestimmungen im Oö. Kinderbetreuungsgesetz bzw. die Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind mit 01.02.2018 in Kraft getreten.

Da Anfang dieses Jahres aufgrund der Gemeindevereinigung die Regierungskommissärin die Amtsgeschäfte geführt hat, wurde von ihr in Absprache mit dem ehrenamtlichen Beirat eine neue Kinderbetreuungsordnung per 1.2.2018 erlassen. Aufgrund der Kürze – die Gemeinden wurden erst mit Schreiben des Landes Oö. vom 15.1.2018 darüber näher informiert – wurde die vom Land Oö. übermittelte Musterordnung übernommen.

Nunmehr wurde die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung genauer angesehen und soll auf die beiden Kindergärten der Marktgemeinde abgestimmt werden. Darin wurde etwa Passagen für Kinder unter 3 Jahre bzw. Schulkinder heraus genommen, da für diese Altersklassen in den beiden Kindergärten keine Betreuung abgehalten wird.

Die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung wurde mit den beiden Kindergartenleiterinnen eingehend besprochen und die erforderlichen Änderungen vorgenommen. In der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO) werden folgende Punkte einheitlich geregelt:

Betrieb eines Kindergartens, Arbeitsjahr und Ferien, Aufnahme in den Kindergarten, Elternbeiträge und Beitragsfreiheit, Kindergartenpflicht, Abmeldung, Widerruf der Aufnahme, Zusammenarbeit mit den Eltern, Pflichten der Eltern des Kindes, Pflichten des Rechtsträgers, Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr, Sehtest im Kindergarten, Erziehungsberechtigung durch andere Personen sowie das Inkrafttreten.

Die Öffnungszeiten sind hier ebenfalls enthalten, jedoch ist diese in den beiden Kindergärten weiterhin unterschiedlich.

Hingewiesen wird darauf, dass keine Verordnungsprüfung durch die Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

*In der Folge wird die vorliegende Verordnung den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.*

Antrag:

GV Mag. Johanna Staudinger stellt den Antrag, die vorliegende und vorgetragene Kinderbetreuungseinrichtungsordnung für die beiden Kindergärten zu beschließen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

## **9) Erlassung einer neuen Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Beratung und Beschlussfassung)**

Berichterstattung: GV Mag. Johanna Staudinger

Wie im Tagesordnungspunkt 8 bereits angeführt, wurde vom Oö. Landtag mit Beschluss vom 17.12.2017 neben dem Oö. Kinderbetreuungsgesetz auch die Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 geändert. Die entsprechenden Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind ebenfalls mit 01.02.2018 in Kraft getreten und auch hier wurde von der Regierungskommissärin Ende Jänner 2018 eine entsprechende Tarifordnung – in Anlehnung an die Mustertarifordnung des Landes Oö – erlassen.

Wesentlicher Punkt der Elternbeitragsordnung ist folgender:

Für Kinder, die eine Nachmittagsbetreuung ab 13:00 Uhr in Anspruch nehmen, haben die Eltern ab 01.02.2018 einen Nachmittagstarif zu leisten. Der Tarif bemisst sich nach der Höhe des monatlichen Familieneinkommens. Das Familieneinkommen ist dem Marktgemeindeamt für die Berechnung des Tarifes vorzulegen. Wird der Einkommensnachweis nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

Der Mindestbeitrag für die Nachmittagsbetreuung für 4 Tage beträgt laut Verordnung € 42,00, der Höchstbetrag beträgt € 110,00. Bei einem Besuch des Kindes an lediglich 3 Nachmittagen ist ein Elternbeitrag in der Höhe von 70 % des angeführten Tarifes (mindestens € 29,00, höchstens € 77,00) zu leisten. Für den Besuch an 2 Tagen beträgt der Elternbeitrag 50 % des Tarifes (mindestens € 21,00, höchstens € 55,00).

Ein Tarif für den Besuch des Kindes an nur einem Nachmittag in der Woche wurde vom Gesetzgeber nicht vorgesehen, trifft für die Marktgemeinde ab dem kommenden Kindergartenjahr aber auch nicht mehr zu.

Die Beiträge für die seit 1.2.2018 geltende Nachmittagsbetreuung wird seitens der Marktgemeinde weiterhin unverändert in die Beitragsordnung übernommen. Somit ergibt sich hier keine Änderung gegenüber der Elternbeitragsordnung vom Februar 2018.

Für die Elternbeitragsverordnung gilt ebenfalls, dass eine Abstimmung der beiden Kindergärten erfolgen soll bzw. wurden auch hier wiederum beispielsweise die Passagen für Kinder unter 3 Jahre bzw. Schulkinder heraus genommen.

Über vorliegende Elternbeitragsordnung wurde vom Familienausschuss in seiner Sitzung vom 05.06.2018 beraten. Hinsichtlich der Materialbeiträge (€ 95,00 pro Arbeitsjahr) und der Beiträge für die Begleitperson beim Kindergartentransport (€ 15,00 pro Monat) wird vom Ausschuss jeweils ein einheitlicher Betrag für die beiden Kindergärten vorgeschlagen.

Mit den beiden Kindergartenleiterinnen wurde auch die Elternbeitragsordnung eingehend besprochen und die erforderlichen Änderungen vorgenommen. In der Elternbeitragsordnung werden folgende Punkte einheitlich geregelt:

Bewertung des Einkommens, Elternbeitrag, Mindest- und Höchstbeitrag, Geschwisterabschlag, Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt (dies berührt lediglich Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Oberösterreich haben), angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch, Material- und Veranstaltungsbeiträge, sonstige Beiträge, Umsatzsteuer sowie das Inkrafttreten.

Eine Verordnungsprüfung durch die Aufsichtsbehörde ist auch hier nicht erforderlich.

*In der Folge wird die vorliegende Verordnung den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.*

Antrag:

GV Mag. Johanna Staudinger stellt an den Gemeinderat den Antrag, die vorliegende und vorgetragene Tarifordnung für die beiden Kinderbetreuungseinrichtungen zu beschließen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

## **10) Antrag auf Auflassung des Schulstandortes Schönegg**

Berichterstattung: VBGM David Köck BEd

Mit Schreiben vom 31.07.2018 teilte das Amt der oö. Landesregierung (Direktion Bildung und Gesellschaft) folgendes mit:

*„Im Rahmen der Neufestsetzung des Sprengels für die Volksschule Vorderweißenbach wurde festgestellt, dass die Volksschule Schönegg bereits seit dem Schuljahr 2012/2013 nicht mehr geführt wird. Eine Auflassung dieses Standorts ist bislang nicht erfolgt, sodass die Volksschule Schönegg nur mehr am Papier Bestand hat.*

*Aufgrund dieses Sachverhalts empfehlen wir, die Auflassung dieser Volksschule in die Wege zu leiten bzw. zu beantragen.“*

Im Zuge des Verkaufes der Liegenschaft an die Familie Kitzmüller im Jahr 2014 wurde übersehen, die Auflassung des Schulstandortes zu beantragen. Dies soll nun durchgeführt werden.

Antrag:

VBGM David Köck BEd stellt den Antrag, die Bewilligung zur Auflassung der bereits seit dem Schuljahr 2012/2013 nicht mehr geführten Volksschule Schönegg zu beantragen, da die Liegenschaft ohnehin auch bereits veräußert wurde.

Beratung:

GV Walter Birklbauer stellt die Frage ob der Schulsprengel der ehemaligen Volksschule Schönegg dem Schulsprengel Vorderweißenbach zugeteilt werden soll.

Der Vorsitzende antwortet, dass beabsichtigt ist, dass der bestehende Schulsprengel Schönegg in den Schulsprengel Vorderweißenbach eingegliedert wird. Alle betroffenen Eltern wurden informiert, dass die Marktgemeinde Vorderweißenbach einer möglichen Umschulung zustimmt. Auch die anfallenden Schulerhaltungsbeiträge wird die Marktgemeinde Vorderweißenbach in voller Höhe leisten. Alle anderen Schulsprengel werden so bleiben wie sie bisher verordnet sind.

VBGM David Köck ergänzt, dass bisher für alle Kinder im Volksschulsprengel Schönegg um Umschulung angesucht werden musste. Dies entfällt in Zukunft für Kinder die die Volksschule Vorderweißenbach besuchen werden. Für Schüler in Helfenberg wird es keine Änderungen zu bisher geben.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

## **11) Erlassung einer Sitzungsgeldverordnung (Beratung und Beschlussfassung)**

Berichterstattung: GR Ing. Florian Enzenhofer

In den bisherigen Gemeinden Schönegg und Vorderweißenbach wurde jeweils im Jahr 1998 eine Sitzungsgeldverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse beschlossen. Nach der Gemeindefusion sind diese Verordnungen nicht mehr gültig und muss eine neue Verordnung erlassen werden.

In Schönegg betrug bisher das Sitzungsgeld 1,5 % des Bezuges des Bürgermeisters. In Vorderweißenbach betrug das Sitzungsgeld für Sitzungen des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes 1,5 %, für Sitzung der Ausschüsse 1 % und für den Obmann des Ausschusses für die Vorsitzführung 2 % des Bezuges des Bürgermeisters.

Diese Sätze gelten nur, sofern den Mitgliedern keine Aufwandsentschädigung oder kein Bezug im Sinne des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 gebührt. Es ist vorgesehen die Sitzungsgelder in der gleichen Höhe wie bisher in Vorderweißenbach zu belassen. Dazu ist folgende Verordnung zur erlassen.

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Vorderweißenbach vom 18. September 2018 betreffend die Festsetzung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse.

Auf Grund des § 34 Abs. 5 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 idgF. wird verordnet:

#### § 1

##### Anspruchsberechtigte

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates u. der Ausschüsse haben Mitglieder des Gemeindevorstandes und Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

(2) Ausgenommen vom Anspruch auf ein Sitzungsgeld sind Mitglieder des Gemeindevorstandes und Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates, denen eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 bis 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 oder ein Bezug im Sinne des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 gebührt.

#### § 2

##### Höhe des Sitzungsgeldes

(1) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen des Gemeinderates 1,5 %

(2) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen des Gemeindevorstandes 1,5 %

(3) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen der Ausschüsse 1 %

(4) Das Sitzungsgeld beträgt für den Obmann (Obmann-Stellvertreter) eines Ausschusses für die Vorsitzführung in einer Sitzung des betreffenden Ausschusses 2 % des Bezuges des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 für einen nicht hauptberuflichen Bürgermeister.

#### § 3

##### Auszahlung

Das Sitzungsgeld wird halbjährlich im Nachhinein bis spätestens am 10. des darauffolgenden Monats ausbezahlt.

#### § 4

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Vorderweißenbach vom 06.08.1998 und die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schönegg vom

16.07.1998 jeweils betreffend die Festsetzung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates sowie der Ausschüsse außer Kraft.

Antrag:

GR Ing. Florian Enzenhofer stellt den Antrag, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Vorderweißenbach vom 18. September 2018 betreffend die Festsetzung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse entsprechend dem Vorschlag, zu genehmigen.

Beratung:

GV Walter Birklbauer stellt die Frage ob aus steuerlichen Gründen auf das Sitzungsgeld verzichtet werden kann.

BGM Leopold Gartner teilt mit, dass es dazu eine Novelle der Gemeindeordnung gegeben hat und unter bestimmten Umständen auf das Sitzungsgeld verzichtet werden kann. Diese Regelung wird den Fraktionsvorsitzenden übermittelt werden.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

**12) Ersatzbeschaffung eines TLF-A 2000 für die FF Vorderweißenbach – Finanzierungsplan (Beratung und Beschlussfassung)**

Berichterstattung: GR Reinhold Peherstorfer

Von der Marktgemeinde Vorderweißenbach wurde entsprechend der Beschlussfassung im GEP um die Ersatzbeschaffung für ein Tanklöschfahrzeug (TLF-A 2000) für die FF Vorderweißenbach angesucht. Vom Landesfeuerwehrkommando wurde dazu mitgeteilt, dass eine Ersatzbeschaffung für das Jahr 2019 vorgesehen ist und sich die Normkosten für dieses Fahrzeug auf € 272.100,00 belaufen. Von der Gemeinde wurden die entsprechenden Finanzierungsanträge an das Land Oberösterreich übermittelt und liegt nun folgender Finanzierungsvorschlag vor:

Gesamtkosten:	€ 272.100,00
Landesfeuerwehrkommando	€ 95.235,00
Land Oö., Bedarfszuweisungsmittel	€ 78.909,00
Marktgemeinde Vorderweißenbach, Anteilsbetrag o.H.	€ 74.999,00
FF Vorderweißenbach (Restfinanzierung bzw. Eigenleistung)	€ 22.957,00
Gesamt	€ 272.100,00

Von Land Oberösterreich, Direktion Inneres und Kommunales, wurde auch mitgeteilt, dass für die Pflichtausrüstung zusätzlich Kosten von € 44.223,00 zu erwarten sind. Diese Pflichtausrüstung soll nach Möglichkeit aus dem Altfahrzeug übernommen werden und sind diese Kosten nicht in der Finanzierungsdarstellung enthalten. Die Kosten allfälliger zusätzlicher Ausrüstungsgegenstände, welche über den angeführten Finanzierungsrahmen des Normfahrzeuges hinausgehen, sind abzüglich allfälliger weiterer Zuschüsse des Landesfeuerwehrkommandos aus zusätzlichen Eigenmitteln der FF Vorderweißenbach zu bedecken. Vom Landesfeuerwehrkommando wurden die Kosten der förderbaren Pflichtausrüstungspauschale für dieses Fahrzeug mit € 15.880,00 bekannt gegeben und mitgeteilt dass die Förderung dafür € 5.558,00 betragen wird.

Antrag:

GR Reinhold Peherstorfer stellt den Antrag, den genannten Finanzierungsplan betreffend Ersatzbeschaffung eines Tanklöschfahrzeuges (TLF-A 2000) für die FF Vorderweißenbach zu genehmigen.

Beratung:

Vom Gemeinderat wird diskutiert welches Fahrzeug die FF Vorderweißenbach erhalten wird.

BGM Leopold Gartner erklärt, dass die finanziellen Mittel für die Beschaffung eines TLFA 2000 zugesichert wurden. Kommandant Lummerstorfer hat mitgeteilt, dass die Feuerwehr ein TLFA-B 2000 ankaufen möchte. Der Unterschied liegt in der Ausrüstung und damit auch in der Gewichtsklasse des Fahrzeuges. Nach dieser Entscheidung kann auch in weiterer Folge entschieden werden ob ein Fahrzeug aus der Beschaffungsaktion der BBG oder aus einer eigenen

Ausschreibung angekauft wird. Für ein TLFA-B ist vorher die Zustimmung des Landesfeuerwehrkommandos erforderlich.

Weiters stellt er fest, dass man sich noch anschauen muss welche Ausrüstungsgegenstände aus dem alten Fahrzeug übernommen werden können. Es ist dann noch zu regeln wie die Finanzierung der neuen Ausrüstung erfolgen wird.

GR Wolfgang Atzmüller ist der Ansicht, dass die Auftragserteilung ehestens erfolgen soll, da die Beschaffung im Jahr 2019 erfolgen wird. Er steht der Beschaffung eines TLFA-B positiv gegenüber. Dieses ist aber in der kürzlich beschlossenen GEP nicht enthalten und muss man daher erst abwarten ob es dafür eine Genehmigung des Landesfeuerwehrkommandos geben wird. GV Bernhard Hartl erklärt, dass es um die Umsetzung des GEP geht. Ein hydraulisches Bergegerät ist jetzt in diesem Fahrzeug vorhanden, solange es eine Zulassung dafür gibt. Eine Nachbeschaffung ist nicht vorgesehen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

### **13) Kenntnisnahme und Genehmigung der Satzung des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes Sterngartl**

Berichterstattung: GR Ing. Stephan Mülleder

In der Sitzung des Gemeinderates vom 07.12.2017 wurde bereits der einstimmige Beschluss betreffend Zusammenarbeit im Standesamt innerhalb des Bezirkes Urfahr-Umgebung gefasst.

Im Laufe dieses Jahres fanden dazu weiter Gespräche statt, wobei letztlich aus dem Bereich „Sterngartl“ 6 Gemeinden dem Verband beitreten werden.

In der Besprechung am 10.07.2018 in Schenkenfelden wurde von den Vertretern der anwesenden Gemeinden über einige Details gesprochen. Festgelegt wurde dabei, dass der Sitz des Verbandes das Marktgemeindefam Vorderweißenbach sein soll. Hintergrund dazu ist vor allem, dass wir mit 4 Standesbeamten derzeit eine relativ gute „Besetzung“ haben und es künftig auch räumlich kein Problem geben sollte.

Am 21.08.2018 wurde schließlich bei der bisher letzten Besprechung am Marktgemeindefam Vorderweißenbach die Satzung des neu zu gründenden Standesamtsverbandes „Sterngartl“ diskutiert. Von den ursprünglich 8 Gemeinden, welche Interesse an diesem Verband gezeigt haben, sind nunmehr 6 Gemeinden endgültig dabei: Hellmonsödt, Oberneukirchen, Reichenthal, Schenkenfelden, Vorderweißenbach und Zwettl/Rodl.

Um den „Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Sterngartl“ per 01.01.2019 mit dem Sitz in Vorderweißenbach umsetzen zu können, ist der Beschluss der vorliegenden Satzung von jeder beitretenden Gemeinde zu beschließen. Ein wichtiger Bestandteil darin ist unter anderem die Aufteilung der Kosten. Hier wurden in den Vorgesprächen die Details genau angesehen bzw. wurden auch die bereits bestehenden Standesamtsverbände (Schärding, Freistadt, etc.) kontaktiert und deren Kostenaufteilung hinterfragt.

Ein wesentlicher Punkt im Standesamtsverband ist selbstverständlich das Personal und die dafür vom Land Oö. genehmigten Personaleinheiten. Dazu konnte mit dem Land Oö. (IKD, Herr Mag. Wildberger) eine entsprechende Lösung gefunden werden. Für die Arbeit im Standesamt werden künftig 0,7 Personaleinheiten auf die Gemeinden aufgeteilt. Da in den nächsten Jahren noch zahlreiche Nacherfassungen von Standesamtsfällen zu tätigen sind, wurden vom Land Oö. für die nächsten 3 Jahre weitere 0,3 Personaleinheiten genehmigt.

*In der Folge wird die vorliegende Satzung den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.*

Antrag:

GR Ing. Stephan Mülleder stellt den Antrag, die vorliegende und vorgetragene Satzung für den „Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Sterngartl“ zu beschließen.

Beratung:

BGM Leopold Gartner berichtet, dass diese Angelegenheit mit dem Personal im Marktgemeindefam besprochen wurde. Von den Bediensteten wurde vorgeschlagen, dass der Sitz des Standesamtsverbandes in Vorderweißenbach sein soll.

Weiters teilt er mit, dass auch die Marktgemeinde Bad Leonfelden den Beschluss gefasst hat, dass sie dem Standesamtsverband beitreten wird, allerdings unter der Voraussetzung, dass der Sitz in Bad Leonfelden ist.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

#### 14) Dienstpostenplanänderung

Berichterstattung: GV Bernhard Hartl

Aufgrund der Gemeindevereinigung der beiden Gemeinden Vorderweißbach und Schöneegg per 1.1.2018 ist auch ein neuer Dienstpostenplan zu erstellen.

Dazu wurde bereits im Herbst des letzten Jahres von den beiden damaligen Amtsleitungen ein entsprechender Entwurf ausgearbeitet und am 12.09.2017 dem Land Oö. (Direktion Inneres und Kommunales) übermittelt. Vom Land Oö. wurde in der Folge zu einem „Vorgespräch“ am 26.03.2018 hinsichtlich der Einreihung eingeladen. Dabei wurden die Einreihungen bzw. Vorschläge zur Umsetzung des neuen Dienstpostenplanes und einer eventuellen „Vereinfachung“ von verschiedenen Arbeitsabläufen im Bereich der „Allgemeinen Verwaltung“ besprochen. Ein abgeänderter Entwurf des Dienstpostenplanes mit den entsprechenden Entwürfen der Arbeitsplatzbeschreibungen der „Allgemeinen Verwaltung“ wurde schließlich am 14.05.2018 beim Land Oö. eingereicht. Für die Bereiche Kindergarten, handwerklicher Dienst und den Schulbereich wurde der Dienstpostenplan bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 08.05.2018 abgeändert. Seitens des Landes Oö. wurde dieser Änderung mit Schreiben vom 30.08.2018 zugestimmt.

Der nun vorliegende Dienstpostenplan-Entwurf vom Bereich der „Allgemeinen Verwaltung“ wurde der Stellungnahme des Landes Oö. vom 26.07.2018, AZ: IKD-2017-261250/23-Rer, entsprechend angepasst. Daher sollte einer raschen Genehmigung nichts im Wege stehen.

Betont wird dazu, dass Herr Heinz Dumfart künftig den Dienstposten GD 15.1 besetzt, die Entlohnung aber seit langer Zeit schon in der GD 11.1 erfolgt. Gleiches gilt auch für die Bediensteten Gottfried Plakolb (Besetzung GD 17.5, Entlohnung GD 16.3) und Sandra Düringer (Besetzung GD 20.3, Entlohnung GD 18.5).

Zu erwähnen ist weiters, dass gegenüber dem Beschluss vom 08.05.2018 auch noch eine geringfügige Änderung der Personaleinheiten bei den Kindergartenhelferinnen (GD 22.3) vorzunehmen ist. Zur Angleichung des Stundenausmaßes für die Stützkraft im Kindergarten „Regenbogen“ ist eine Erhöhung um 0,02 auf aktuell 3,72 PE erforderlich. Nachstehender Dienstpostenplan liegt daher zur Beschlussfassung vor:

#### Dienstpostenplan (per 01.07.2018)

BEAMTE:

Allgemeine Verwaltung	1,00	B	GD 10.1	[B II-VI/N2-Laufbahn]
	1,00	B	GD 15.1	
	1,00	B <sup>*1</sup>	GD 15.1	[C I-IV / N2-Laufbahn] <sup>*1</sup>
	0,80	B	GD 17.5	[C I-V]

VERTRAGSBEDIENSTETETE:

Allgemeine Verwaltung:	1,00	VB	GD 17.5	
	1,00	VB	GD 18.5	<sup>*2</sup>
	0,50	VB	GD 18.5	[VB I/c] <sup>*3</sup>
	1,00	VB	GD 20.3	
	0,80	VB	GD 21.7	
	0,50	VB	GD 21.7	[VB I/d]
Kindergarten:	5,02	VB	KBP	[VB I L/ I2b 1])
	3,72	VB	GD 22.3	[VB I/d]
	0,73	VB	GD 25.1	-
Handwerklicher Dienst:	1,00	VB	GD 18.1	-
	2,50	VB	GD 19.1	-
	1,00	VB	GD 23.2	[VB II/p 4] ad personam II/p 3 Andreas Zauner
	0,50	VB	GD 25.1	[VB II/p 5]
Schulbereich:	1,00	VB	GD 19.1	-
	0,80	VB	GD 23.1	[VB II/p4]

0,63 VB GD 25.1 -  
0,63 VB GD 25.1 -

<sup>\*1</sup> Umwandlung des Beamtendienstpostens im Bereich Finanzwesen 1 PE B GD 15.1 – C I-IV/N2-Laufbahn in eine VB-Stelle bei gleichzeitigem Entfall der Bewertung im Schema „Alt“ mit Wirksamkeit ab 1.11.2018

<sup>\*2</sup> automatische Umwandlung des Dienstpostens im Standesamt von GD 18.5 auf GD 17.5, sobald die Beschlüsse über die Gründung des Standesamtsverbandes „Sterngartl“ mit Sitz in Vorderweißbach vorliegen.

<sup>\*3</sup> befristet bis zum Ausscheiden infolge Pensionierung von Frau Brigitte Keplinger

Antrag:

GV Bernhard Hartl stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende Änderung des Dienstpostenplanes in der vorgetragenen Form beschließen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

**15) Rückkauf des Grundstückes 623/8, KG Schönegg von Svitlana Huemer; Kaufvertrag (Beratung und Beschlussfassung)**

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

**16) Verkauf des Grundstückes 1195/3, KG Schönegg an Andreas Pflieger, Pfliega Wasser – Wärme – Luft; Kaufvertrag (Beratung und Beschlussfassung)**

Berichterstattung: GR Roland Schwarz)

Herr Andreas Pflieger aus Stumpten hat noch im vergangenen Jahr sein Interesse am Erwerb eines Grundstückes in Piberschlag, das ist Besitz der damaligen Gemeinde Schönegg war, bekundet. Er will dort seinen Betrieb und auch sein Wohngebäude errichten. Es wurde daher noch im Jahr 2017 ein Kaufanbot zwischen Herrn Pflieger und der Gemeinde Schönegg abgeschlossen. In der Zwischenzeit wurden die noch erforderlichen Schritte gesetzt. Es ist auf vor kurzem die Vermessung erfolgt und soll nunmehr das Grundstück zu den damals vereinbarten Bedingungen verkauft werden. Es soll daher folgender Kaufvertrag genehmigt werden:

KAUFVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen

1. der Marktgemeinde Vorderweißbach (als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Schönegg), Hauptstraße 4a, 4191 Vorderweißbach, als Verkäuferin einerseits,
  2. Herrn Andreas Pflieger, geb. 30.08.1981, Stumpten 58, 4191 Vorderweißbach, als Käufer andererseits,
- abgeschlossen wurde wie folgt:

I. Vertragsobjekt

Die Marktgemeinde Vorderweißbach ist aufgrund Kaufvertrages vom 9.9.2014 Alleineigentümerin der Liegenschaft Einlagezahl 430 Grundbuch 47325 Schönegg, bestehend aus dem Grundstück 1195/1.

Vertragsobjekt des gegenständlichen Vertrages bildet das bei dieser Liegenschaft vorgetragene, aufgrund des Lageplanes des Dipl.-Ing. Withalm, GZ 1200/18 vom 12.09.2018 neu gebildete Grundstück 1195/3 im Flächenausmaß von 2.324 Quadratmetern. Beim Vertragsobjekt handelt es sich um ein Baugrundstück.

II. Verkauf

Die Marktgemeinde Vorderweißbach verkauft und übergibt an Herrn Andreas Pflieger und letzterer kauft und übernimmt das Vertragsobjekt samt allem, was ein rechtliches oder tatsächliches Zubehör bildet, sowie mit allen Rechten und Befugnissen, mit welchen dieses Grundstück bisher von der Verkäuferin benützt und besessen wurde oder diese dasselbe zu besitzen und benützen berechtigt war.

III. Kaufpreis

Der Kaufpreis für das Vertragsobjekt wird vereinbart mit EUR 16,00 je Quadratmeter, demnach im Gesamtkaufpreis von EUR 37.184.

#### IV. Kaufpreisbezahlung

Die Bezahlung des Kaufpreises erfolgt in nachstehender Art und Weise:

Der Käufer verpflichtet sich für sich und seine Rechtsnachfolger, den gesamten Kaufpreis binnen 30 (dreißig) Tagen – gerechnet ab Unterfertigung dieses Vertrages durch beide Vertragsteile - treuhändig zu Händen des Schriftenverfassers, des öffentlichen Notars Mag. Friedrich Jank, auf dessen Anderkonto IBAN \*\*\*, lautend auf \*\*\* bei der Notartreuhandbank AG, BLZ 31500, mit dem von beiden Vertragsseiten unwiderruflichen Treuhandauftrag zu hinterlegen, dass der gesamte Treuhanderlag samt angereifter Anderkontozinsen, abzüglich Bankspesen und Kapitalertragssteuer, an die Verkäuferin ausbezahlt ist, sobald - unabhängig vom Nachweis der Zahlung der Grunderwerbsteuer - die vertragskonforme Eintragung des Eigentumsrechtes des Käufers am Vertragsobjekt gewährleistet ist.

Das Vorliegen dieser Gewährleistung ist ausschließlich vom Schriftenverfasser festzustellen. Sollte die oben angeführte Eintragung des Eigentumsrechtes des Käufers am Vertragsobjekt nachträglich unmöglich werden, ist der gesamte Treuhanderlag, einschließlich Anderkontozinsen, abzüglich Bankspesen und Kapitalertragssteuer, sowie der Kosten der notariellen Treuhandschaft, an den Käufer zurückzustellen.

Für den Fall des Verzuges bei der Erlegung des Kaufpreises werden 5 % (fünf Prozent) Verzugszinsen per anno vereinbart.

Beide Vertragsparteien erteilen dem Schriftenverfasser den unwiderruflichen Auftrag ob dem Kaufobjekt die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung zu erwirken und in die treuhändige Verwahrung für beide Vertragsseiten zu übernehmen.

#### V. Übergabszeitpunkt

Die Übergabe beziehungsweise Übernahme des Vertragsobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss des Käufers erfolgt Zug um Zug gegen treuhändigen Erlag beziehungsweise Bezahlung des Kaufpreises; Mit dem Tag der Übergabe gehen Zufall und Gefahr sowie Last und Vorteil auf den Käufer über. Die Marktgemeinde Vorderweißenbach verpflichtet sich das Vertragsobjekt zum Übergabsstichtag bestandsfrei an Herrn Andreas Pflieger zu übergeben. Als Verrechnungsstichtag für die auf das Vertragsobjekt entfallenden Steuern, öffentlichen Abgaben und Betriebskosten wird der dem Übergabsstichtag folgende Monatserste vereinbart.

#### VI. Gewährleistung

Die Verkäuferin haftet für keine wie immer geartete Eigenschaft oder Beschaffenheit des Vertragsobjektes, wohl aber für dessen Lastenfreiheit und der Freiheit von Kontaminationen. Die Verkäuferin erklärt, dass keine versteckten Mängel und keine Kontaminationen des Erdreiches sowie Altlasten bekannt sind.

#### VII. Pflichten der Käufer - Bebauungszwang

Die Käuferseite verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde Vorderweißenbach auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück binnen fünf Jahren ab Vertragsunterfertigung mit der Errichtung eines zu Wohn- oder Betriebszwecken dienenden Gebäudes zu beginnen und binnen weiterer zwei Jahre das Gebäude fertig zu stellen und zu beziehen. Zur Absicherung dieser Pflichten werden zu Gunsten der Marktgemeinde Vorderweißenbach nachstehende Rechte vereinbart:

##### a) Wiederkaufsrecht

Falls die Käuferseite die vorgenannte Pflicht nicht einhalten sollte, steht der Verkäuferin das Wiederkaufsrecht zum heutigen Kaufpreis zu. Die Parteien wurden umfassend über die Möglichkeit der Wertsicherung des Wiederkaufspreises informiert, auf dessen Wertsicherung wird einvernehmlich verzichtet. Für den Fall der Ausübung des Wiederkaufsrechtes vereinbaren die Vertragsparteien, dass aufgewendete Baukosten nicht ersetzt werden, eventuelle aufgrund einer rechtskräftigen Bauplatzbewilligung errichtete Gebäude werden mit dem halben Verkehrswert der Baulichkeiten, welche durch ein Gutachten eines gerichtlich beideten und zertifizierten Sachverständigen für das Bauwesen zu ermitteln sind, ersetzt. Ergänzend wird vereinbart, dass für bloße Nebenanlagen wie Bau- oder Gartenhütten, Zaun und dergleichen keine Entschädigungsleistung vereinbart wird.

Die Kosten einer allfälligen Rückübertragung sind von den Käuferseite zu tragen. Die Verkäuferin Marktgemeinde Vorderweißenbach nimmt das ihre eingeräumte Recht rechtsverbindlich an und vereinbaren die Vertragsparteien die grundbücherliche Sicherstellung.

Das Wiederkaufsrecht wird auch durch eine allfällige Veräußerung des Vertragsgrundstückes vor Ablauf von 5 Jahren ausgelöst.

##### b) Vorkaufsrecht

Darüber hinaus räumt die Käuferseite der Marktgemeinde Vorderweißenbach zur weiteren Absicherung hinsichtlich des Vertragsobjektes das Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072 ff ABGB, ausgedehnt gemäß § 1078 ABGB auf alle Veräußerungsarten, ausgenommen Rechtsnachfolge von Todes wegen, ein. Die

Marktgemeinde Vorderweißenbach nimmt das ihr eingeräumte Recht rechtsverbindlich an und vereinbaren die Vertragsparteien die grundbücherliche Sicherstellung. Als Vorkaufspreis wird der Preis vereinbart, der sich entsprechend der Regelungen im Vertragspunkt "Wiederkaufsrecht" ergibt.

Gegen Nachweis der Erfüllung der in diesem Vertragspunkt geregelten Bebauungsverpflichtung verpflichtet sich die Gemeinde auf Kosten der Käuferseite hinsichtlich des bebauten Grundstückes jeweils eine grundbuchsfähige Löschungserklärung hinsichtlich der in diesem Vertragspunkt zu ihren Gunsten vereinbarten Rechte auszustellen und der Käuferseite zu übermitteln.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht zugunsten der Marktgemeinde Vorderweißenbach erlischt jeweils nach Fertigstellung des Rohbaues. Die Berechtigte verpflichtet sich zu diesem Zeitpunkt über jederzeitiges Verlangen der Käuferseite auf deren Kosten grundbuchsfähige Löschungserklärungen auszustellen.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht zugunsten der Marktgemeinde Vorderweißenbach erlischt weiters in jedem Fall nach Ablauf von 10 (zehn) Jahren gerechnet ab allseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages, falls bis zu diesem Zeitpunkt vom Vor- und Wiederkaufsrecht kein Gebrauch gemacht wurde. Die Berechtigte verpflichtet sich zu diesem Zeitpunkt über jederzeitiges Verlangen der Käuferseite auf deren Kosten grundbuchsfähige Löschungserklärungen auszustellen.

#### VIII. Aufsandung

Beide Vertragsteile erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen bei der Liegenschaft Einlagezahl 430, Grundbuch 47325 Schönegg nachstehende Grundbuchshandlungen vorgenommen werden können:

- 1) die Eröffnung einer neuen Einlage im vorgenannten Grundbuch;
- 2) die Durchführung der Trennstücktafel zu obigem Lageplan;
- 2) die Abschreibung des aufgrund obigem Lageplanes neu gebildeten Grundstückes 1195/3 vom Gutsbestand dieser Liegenschaft, und dessen Zuschreibung zur neu eröffneten Einlage;
- 3) ob der neu eröffneten Einlage die Einverleibung des Eigentumsrechtes zur Gänze für Andreas Pfleger, geb. 30.08.1981, Stumpten 58, 4191 Vorderweißenbach.
- 4) Ob der für das Grundstück 1195/3 neu zu eröffnenden Einlage, die Einverleibung des Wiederkaufsrechtes gemäß Vertragspunkt "VII a) Wiederkaufsrecht" sowie die Einverleibung des Vorkaufrechtes für alle Veräußerungsarten gemäß § 1078 ABGB gemäß Vertragspunkt "VII b)Vorkaufrecht" jeweils für Marktgemeinde Vorderweißenbach.

#### IX. Kosten der Vertragsabwicklung

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundene Kosten und Gebühren und die Grunderwerbsteuer sowie Einverleibungsgebühren gehen zu Lasten der Käuferseite, da diese ausschließlich hiezu den Auftrag erteilt hat, ungeachtet der Solidarhaftung beider Vertragsparteien für die Grunderwerbsteuer und die Notariatsgebühren. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jede Vertragsseite aus eigenem zu tragen. Die Kosten der Lastenfreistellung hat die Verkäuferseite zu tragen.

#### X. Immobilienertragssteuer

Die Verkäuferseite wurde über ihre Pflichten im Zusammenhang mit der Immobilienertragsteuer (§§ 30 ff Einkommensteuergesetz) informiert. Der Sachverhalt der Veräußerung ist dem zuständigen Finanzamt unter Angabe und Nachweis aller zur Steuerbemessung erforderlichen Informationen zu melden und in die Steuererklärung der Verkäuferseite für das laufende Jahr aufzunehmen. Soweit die Immobilienertragsteuer nicht im Wege der Selbstberechnung durch den Schriftenverfasser erfolgt oder eine Selbstberechnung unterbleibt hat die Verkäuferseite eine auf volle Euro abzurundende, besondere Vorauszahlung der Immobilienertragsteuer in Höhe von 30 % (dreißig Prozent) der Bemessungsgrundlage bis spätestens den fünfzehnten Tag des auf den Kalendermonat des Zuflusses zweitfolgenden Kalendermonats zu entrichten. Die Verkäuferseite ist für die diesbezügliche Erklärung, Vorauszahlung und Abfuhr der Steuer alleine verantwortlich, den Schriftenverfasser und die Käuferseite treffen diesbezüglich keine wie immer gearteten Pflichten und Haftungen, die Grundlagen zur Steuerbemessung werden vom Schriftenverfasser dem Finanzamt übermittelt.

#### XI. GRUNDERWERBSTEUER und GRUNDBUCHGEBÜHR

Die Vertragsparteien beauftragen den Schriftenverfasser mit der Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer sowie der Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühr für die Einverleibung des Eigentumsrechtes. Die Käuferseite verpflichtet sich, die Grunderwerbsteuer und die Einverleibungsgebühr unverzüglich gemäß Vorschreibung des Schriftenverfassers treuhändig zu erlegen, die Immobilienertragsteuer und die Kosten für deren Selbstberechnung sind aus der Treuhandvaluta zu entnehmen.

#### XII. Aufschließungskosten

Die Käuferseite erklärt, sich bei der Gemeinde über die Höhe der zu erwartenden Aufschließungskosten für Wasser, Kanal und Straße erkundigt zu haben. Kosten, welche zur Baureifmachung der Vertragsliegenschaft vorgeschrieben werden, werden ausschließlich vom Käufer zu tragen sein.

#### XIII. Auftrag

Es besteht Einvernehmen, dass der Schriftenverfasser die grundbücherliche Durchführung dieses Rechtsgeschäftes übernimmt, ein Auftragswiderruf kann nur durch alle Vertragsparteien erfolgen.

#### XIV. Rechtswirksamkeit, Grundverkehr

Der Käufer erklärt, dass der vertragsgegenständliche Rechtserwerb nach den Bestimmungen des Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetzes 1994 keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf. Den Vertragsparteien sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 (Paragraf fünfunddreißig) des Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetzes 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, Rückabwicklung) bekannt.

Die Rechtsgültigkeit des Vertrages ist aufschiebend bedingt durch die Genehmigung des diesem Kaufvertrag zugrunde liegenden Lageplanes (rechtswirksamer Bescheid Vermessungsamt).

Der Käufer erklärt an Eides Statt, österreichischer Staatsbürger zu sein. Die Vertragsparteien erklären, dass das Vertragsobjekt im Sinne des der Bestimmung § 9 Abs. 1 Ziffer 2 der O.ö. Bauordnung unbebaut ist.

#### XV. Genehmigungspflicht

Urkunden über Rechtsgeschäfte sind vom Bürgermeister zu unterfertigen (§ 65 Oö Gemeindeordnung) und mit dem Gemeindesiegel zu versehen. Betrifft eine solche Urkunde eine Angelegenheit, zu welcher der Beschluss eines Kollegialorgans oder die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, ist überdies in der Urkunde die Beschlussfassung bzw. Genehmigung ersichtlich zu machen. Der Bürgermeister erklärt, dass eine gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 106 Oö Gemeindeordnung nicht erforderlich ist und dass das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vorderweißbach vom 20.09.2018 genehmigt und beschlossen wurde.

#### XVI. Abschrift

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche für den Käufer bestimmt ist, während die Verkäuferin eine Kopie des Vertrages erhält.

#### Antrag:

GR Roland Schwarz stellt den Antrag, den angeführten Kaufvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Vorderweißbach als Verkäufer und Herrn Andreas Pflieger als Käufer zu genehmigen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

### **17) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/10 und des Örtl. Entwicklungskonzeptes Nr. 1/10 auf Grundlage des GR-Beschlusses vom 08.05.2018 - Beschlussfassung (Gemischtes Baugebiet Piberschlag 2)**

Berichterstattung: GR Ing. Christian Stadler

des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes hinsichtlich Umwidmung eines Teiles der Grundstücke 1195/1 und 1154, KG Schönegg, einzuleiten.

Es ist beabsichtigt, eine Fläche mit 3.206 m<sup>2</sup> von Grünland in Bauland – Eingeschränkt Gemischtes Baugebiet und eine Fläche mit 3.371 m<sup>2</sup> von Grünland in Bauland – Betriebsbaugebiet umzuwidmen. Zu dieser Änderung wurden innerhalb der vorgegebenen Frist nachstehende Stellungnahmen eingebracht:

- OÖ. Landesregierung, Abt. Raumordnung
- OÖ. Landesregierung, Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz
- OÖ. Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft
- OÖ. Landesregierung, Abt. Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr
- OÖ. Landesregierung, Abt. Straßenneubau und -erhaltung
- OÖ. Landesregierung, Abt. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik
- Netz Oberösterreich GmbH
- Wirtschaftskammer Urfahr - Umgebung

*Die vorliegenden Stellungnahmen werden in der Folge den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.*

Seitens der Abteilung Raumordnung und der Abteilung Wasserwirtschaft wird die Umwidmung vorläufig abgelehnt, da sich dort ein Zubringer zur Steinernen Mühl befindet und daher ein Teilbereich der Umwidmungsfläche im Hochwasser gefährdeten Bereich liegt.

Die Abt. Wasserwirtschaft fordert aber trotzdem, dass von der Tiefenlinie ein Grünzug von 10 m Breite eingetragen wird und daher der Hochwasserschutz gewährleistet werden kann. Weiters ist ein Oberflächenentwässerungskonzept vorzulegen.

Von der Abt. Raumordnung wird zusätzlich gefordert, dass die Verfügbarkeit der neuen Baulandflächen durch privatwirtschaftliche Vereinbarungen sichergestellt wird.

Die Abt. Straßenneubau und -erhaltung teilt mit, dass vor jeder weiteren Planung bzw. Betriebsansiedlung das Einvernehmen mit der Landesstraßenverwaltung herzustellen ist. Sollte es das Verkehrsaufkommen in Zukunft erfordern, sind die erforderlichen Maßnahmen, z.B. Zusatz- bzw. Abbiegespuren vorzusehen.

Von der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik wird hingewiesen, dass die geplante Widmung einer „Betrieblichen Funktion – Schutzmaßnahmen Notwendig“ im ÖEK bis zu einem Abstand von 80 m zur nächsten Wohnfunktion heranreicht. Dies könnte zu Nutzungskonflikten führen.

Vom Gemeinderat wird dazu im Zuge der Grundlagenforschung folgende Stellungnahme abgegeben:

Im Zuge von Gesprächen hat sich herausgestellt, dass das Grundstück 1154 derzeit nicht verfügbar ist. Daher wird dieser Teil von der jetzigen Umwidmung herausgenommen.

Es wird festgestellt, dass es in der Natur im Gegensatz zu DORIS in diesem Bereich keinen Zubringer zur Steinernen Mühl gibt. Auch ältere Bürger können sich nicht erinnern, dass es in diesem Bereich einen Zubringer gegeben hat.

Durch die Herausnahme des Grundstückes 1154 ergibt sich bereits jetzt ein Abstand der Widmungsfläche zur Tiefenlinie von ca. 8 m, der restliche Teil des Grünzuges wird auf dem Grundstück 1195/1 gewidmet, sodass ein Gesamtabstand von 10 m zur Tiefenlinie entsteht. Ein Konzept zur Oberflächenentwässerung wurde von Dipl.Ing. Eitler & Partner erstellt. Dieses wird zur wasserrechtlichen Bewilligung vorgelegt werden.

Da sich das Grundstück 1195/1 im Besitz der Marktgemeinde Vorderweißenbach befindet, ist die Verfügbarkeit gegeben und privatwirtschaftliche Vereinbarungen nicht erforderlich. Es gibt bereits konkrete Interessenten für einen Teil der Umwidmungsfläche.

Vor jeder weiteren Änderung bzw. Betriebsansiedlung wird das Einvernehmen mit der Landesstraßenverwaltung hergestellt werden. Sollten Maßnahmen wie Zusatz- oder Abbiegespuren erforderlich sein werden diese errichtet werden. Der dafür erforderliche Grund befindet sich im Besitz der Marktgemeinde Vorderweißenbach bzw. im öffentlichen Gut.

Bereits bei einer früheren Umwidmung wurde mit dem Sachverständigen für Raumordnung festgelegt, dass für Gebiete in denen Eingeschränkt Gemischtes Baugebiet gewidmet wird im ÖEK eine betriebliche Funktion mit der Zusatzbezeichnung Schutzmaßnahmen notwendig, geschaffen wird. Gerade durch diese Zusatzbezeichnung im ÖEK soll sichergestellt werden, dass es zu keinen Nutzungskonflikten mit Wohnfunktionen kommt.

Es gibt auch ein Konzept zur verkehrsmäßigen Erschließung der Umwidmungsfläche. Es wird daher auch die vorgesehene neue Gemeindestraße in den Flächenwidmung aufgenommen.

Das öffentliche Interesse an der Umwidmung besteht darin, dass Bauland für kleinere Betriebe geschaffen wird, um die Abwanderung in unserer strukturschwachen Region zu verringern. Im Grenzbereich des Mühlviertels gibt es relativ wenige Arbeitsplätze. Durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze soll auch die Pendlerproblematik entschärft werden. Durch die bessere Nutzung der vorhandenen Infrastruktur ist deren Erhaltung und Wirtschaftlichkeit für die Zukunft gesichert.

Entgegen der Fläche bei der Einleitung des Verfahrens ergeben sich durch die angeführten Maßnahmen Änderungen.

#### Antrag:

GR Ing. Christian Stadler stellt den Antrag, im Flächenwidmungsplan einen Teil des Grundstückes 1195/1, KG Schönegg im Ausmaß von 1.923 m<sup>2</sup> von Grünland in Bauland – Eingeschränkt Gemischtes Baugebiet, eine Fläche mit 1.993 m<sup>2</sup> von Grünland in Bauland – Betriebsbaugebiet,

eine Fläche mit 49 m<sup>2</sup> von Grünland in Grünland – Grünfläche mit besonderer Widmung „Grünzug“, eine Fläche von 338 m<sup>2</sup> von Grünland in Verkehrsflächen – fließender Verkehr und eine Fläche von 725 m<sup>2</sup> von Bauland – eingeschränkt Gemischtes Baugebiet in Verkehrsflächen – fließender Verkehr umzuwidmen (Änderung Nr. 10).

Weiters stellt er den Antrag, im Örtlichen Entwicklungskonzept einen Teil des Grundstückes 1195/1, KG Schöneegg im Ausmaß von 1.923 m<sup>2</sup> von landwirtschaftlicher Funktion in betriebliche Funktion mit dem Zusatz Schutzmaßnahmen erforderlich, eine Fläche mit 1.993 m<sup>2</sup> von landwirtschaftlicher Funktion in betriebliche Funktion, eine Fläche mit 49 m<sup>2</sup> von landwirtschaftliche Funktion in Sonderfunktion Grünzug, eine Fläche von 338 m<sup>2</sup> von landwirtschaftlicher Funktion in Gemeindestraße von besonderer Verkehrsbedeutung und eine Fläche von 725 m<sup>2</sup> von betrieblicher Funktion mit dem Zusatz Schutzmaßnahmen erforderlich in Gemeindestraße von besonderer Verkehrsbedeutung umzuwidmen (Änderung Nr. 10).

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

### **18) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/71 und des Örtl. Entwicklungskonzeptes Nr. 1/53 auf Grundlage des GR-Beschlusses vom 08.05.2018 (Mascher) – Beschlussfassung**

Berichterstattung: GR Ing. Christian Stadler

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.05.2018 beschlossen, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes hinsichtlich Umwidmung eines Teiles der Grundstücke 1207/5, .75/2, 1207/9, 1207/10, 1207/11, 1189/1, 1284 und 1275, KG Bernhardschlag, einzuleiten.

Es ist beabsichtigt, die genannten Grundstücke mit 2.735 m<sup>2</sup> von Grünland in Wohngebiet und 62 m<sup>2</sup> von Wohngebiet in Grünland umzuwidmen. Zu dieser Änderung wurden innerhalb der vorgegebenen Frist nachstehende Stellungnahmen eingebracht:

- OÖ. Landesregierung, Abt. Raumordnung
- OÖ. Landesregierung, Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz
- OÖ. Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft
- OÖ. Landesregierung, Abt. Land- und Forstwirtschaft
- Netz Oberösterreich GmbH

*Die vorliegenden Stellungnahmen werden in der Folge den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.*

Sämtliche Stellungnahmen sind positiv.

Von der Abteilung Raumordnung wird darauf hingewiesen, dass die Grundlagenforschung zu ergänzen ist. Dazu wurde von der Gemeinde festgestellt, dass für sämtliche im Umwidmungsbereich befindlichen Gebäude die erforderlichen Bewilligungen vorhanden sind.

Stellungnahme des Gemeinderates:

Das öffentliche Interesse an der Umwidmung besteht darin, dass dadurch die Schaffung von Wohngebiet der zeitgemäße Um- und Zubau beim Bestand möglich ist. Dadurch kann gewährleistet werden, dass eine junge Familie in einer von Abwanderung bedrohten Grenzgemeinde ihren Wohnsitz errichten kann.

Antrag:

GR Ing. Christian Stadler stellt den Antrag, im Flächenwidmungsplan die Grundstücke 1207/5, .75/2, 1207/9, 1207/10, 1207/11 (jeweils Teil) von Grünland in Wohngebiet sowie die Grundstücke 1189/1, 1284 und 1275 (jeweils Teil), alle KG Bernhardschlag, von Wohngebiet in Grünland umzuwidmen (Änderung Nr. 71).

Er stellt weiters den Antrag, im Örtlichen Entwicklungskonzept die Grundstücke 1207/5, .75/2, 1207/9, 1207/10, 1207/11 (jeweils Teil) von landwirtschaftlicher Funktion in Wohnfunktion sowie die Grundstücke 1189/1, 1284 und 1275 (jeweils Teil), alle KG Bernhardschlag, von Wohnfunktion in landwirtschaftliche Funktion umzuwidmen (Änderung Nr. 53).

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

**19) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/73 und des Örtl. Entwicklungskonzeptes Nr. 1/55 auf Grundlage des GR-Beschlusses vom 08.05.2018 (Mascher-Wosig) – Beschlussfassung**

Berichterstattung: GR Ing. Christian Stadler

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 beschlossen, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes hinsichtlich Umwidmung eines Teiles des Grundstückes 53/1, KG Oberweißenbach, einzuleiten.

Es ist beabsichtigt, eine Fläche mit 373 m<sup>2</sup> von Grünland in Bauland – Gemischtes Baugebiet und eine Fläche mit 427 m<sup>2</sup> von Bauland – Gemischtes Baugebiet in Grünland – Grünfläche mit besonderer Widmung „Grünzug“ (Gz1) umzuwidmen. Zu dieser Änderung wurden innerhalb der vorgegebenen Frist nachstehende Stellungnahmen eingebracht:

- OÖ. Landesregierung, Abt. Raumordnung
- OÖ. Landesregierung, Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz
- OÖ. Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft
- OÖ. Landesregierung, Abt. Umweltschutz
- Netz Oberösterreich GmbH

*Die vorliegenden Stellungnahmen werden in der Folge den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.*

Seitens der Abteilung Raumordnung und der Abteilung Umweltschutz wird ein Nachweis gefordert, dass im Zusammenhang mit der geplanten Umwidmung bzw. Nutzung im Zuge der Grundlagenforschung die Verträglichkeit mit den angrenzenden Sportflächen geprüft wird.

Vom Gemeinderat wird dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

Es handelt sich bei der Umwidmungsfläche um eine geringfügige Ergänzung zur bereits bestehenden Widmung, die von den Sportfläche weiter entfernt ist als die bestehenden Widmungen.

Bei der Sportfläche handelt es sich im östlichen Bereich um ein Freibad, nach Westen anschließend um einen Tennisplatz und weiter eine Asphaltstockanlage. Diese Anlagen bestehen seit Jahrzehnten und hat es keine Beschwerden von Bewohner aus näher liegenden Gebäuden, die sich im Wohngebiet befinden, gegeben.

Zwischen der Umwidmungsfläche und den Sportflächen befinden sich ein Bach und ein Grünstreifen. Dieser Grünstreifen ist mit Sträuchern und Bäumen bewachsen und halten diese bereits einen großen Teil der möglichen Lärmbelästigung ab.

Der Umwidmungsfläche am nächsten liegt das Freibad. Dieses wird entsprechend der Witterung nur an sehr wenigen Tagen im Jahr genutzt. Die Intensität der Nutzung ist saisonbedingt, in den letzten Jahren hatte das Bad zwischen 27 und 56 Tagen jährlich geöffnet. Das Bad schließt auch spätestens um 19.00 Uhr.

Der Abstand der Umwidmungsfläche zum Tennisplatz beträgt mehr als 80 m und von der Asphaltstockanlage ca. 120 m. Das bedeutet, dass jene Sportarten die eventuell eine größere Lärmbelastung erzeugen können in einem größeren Abstand zur Umwidmungsfläche liegen. Es wird aber nochmals erwähnt dass es in diesem Bereich noch nie Beschwerden durch die näher liegenden Anrainer gekommen ist.

Die Marktgemeinde Vorderweißenbach weist relativ große Baulandreserven aus. Die Arbeiten zur Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes wurden bereits begonnen und wird unbedingt darauf geachtet, dass die Baulandreserven eingeschränkt werden und nur mehr jene Flächen in den Flächenwidmungsplan aufgenommen werden, die auch verfügbar sind.

Für das gesamte Grundstück 53/1, auf dem sich auch die Umwidmungsfläche befindet gibt es bereits einen Vorvertrag zwischen dem Grundbesitzer und einem Bauträger. Es ist vorgesehen, dass dort, vorbehaltlich dieser Umwidmung, Eigentumswohnungen errichtet werden. Derzeit sind in der Marktgemeinde Vorderweißenbach ausreichend Mietwohnungen vorhanden und besteht Nachfrage nach Eigentumswohnungen.

Das öffentliche Interesse an der Umwidmung besteht darin, dass Bauland geschaffen wird, um die Abwanderung in unserer strukturschwachen Region zu verringern. Es sind alle Ver- und Entsorgungseinrichtungen vorhanden. Durch die bessere Nutzung dieser Einrichtung ist die Erhaltung für die Zukunft gesichert.

Antrag:

GR Ing. Christian Stadler stellt den Antrag, im Flächenwidmungsplan einen Teil des Grundstückes 53/1, KG Oberweißenbach im Ausmaß von 373 m<sup>2</sup> von Grünland in Bauland – Gemischtes Baugebiet und eine Fläche mit 427 m<sup>2</sup> von Bauland – Gemischtes Baugebiet in Grünland – Grünfläche mit besonderer Widmung „Grünzug“ (Gz1) umzuwidmen (Änderung Nr. 73).

Weiters stellt er den Antrag, im Örtlichen Entwicklungskonzept einen Teil des Grundstückes 53/1, KG Oberweißenbach im Ausmaß von 373 m<sup>2</sup> von landwirtschaftlicher Funktion in Mischfunktion und eine Fläche mit 427 m<sup>2</sup> von Mischfunktion in Sonderfunktion Grünzug umzuwidmen (Änderung Nr. 55).

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

**DA 1) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 75 – Verfahrenseinleitung (Wippro)**

Berichterstattung: GR Ing. Christian Stadler

Herr Robert Wipplinger für die Wipplinger Immo GmbH hat einen Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes eingebracht.

Er beantragt, dass ein Teil des Grundstückes 349/1 KG Amessschlag, von Grünland in Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr umzuwidmen. Die Umwidmungsfläche beträgt ca. 273 m<sup>2</sup> und befindet sich im Besitz von Herrn Harald Thumfart. Sowohl mit dem Grundbesitzer als auch der Straßenmeisterei Bad Leonfelden wurde vom Antragsteller das Einvernehmen hergestellt.

Die Umwidmungsfläche liegt entlang der bestehenden Gemeindestraße und wird von dort auch verkehrsmäßig aufgeschlossen. Es soll keine neue Zufahrt von der Landesstraße entstehen. Aufgrund der guten Wirtschaftslage und dem damit verbundenen Wachstums des Unternehmens entstehen immer mehr Arbeitsplätze bei der Fa. Wippro. Es gibt zwar eine Bushaltestelle in beide Richtungen vor dem Betrieb, die Busfahrpläne sind aber komplett unpassend für die Produktionszeiten des Unternehmens, weshalb die meisten Mitarbeiter mit dem eigenen PKW oder als Fahrgemeinschaft zur Arbeit kommen. Die derzeit zur Verfügung stehenden Parkflächen sind durch Steigerung der Arbeitsplätze nicht mehr ausreichend. Es ist daher vom Unternehmen der Kauf des besagten Grundstückes zur Errichtung eines Parkplatzes geplant.

Auch für die Bewohner der Leithenstraße wäre das eine enorme Erleichterung da diese derzeit von den Arbeitern verparkt wird.

Die Fa. Wipplinger Immo GesmbH wird die Umwidmungskosten zur Gänze übernehmen. Durch diese Umwidmung soll eine der Voraussetzungen geschaffen werden, dass sich ein Betrieb, der sich in einer Region mit wenigen Arbeitsplätzen befindet, vergrößern kann. Es sollen die Arbeitsplätze erhalten, bzw. auch vermehrt werden. Dadurch soll wieder ein Baustein zur Abschwächung der Pendlerproblematik geschaffen werden. Daher liegt die beantragte Umwidmung auch im öffentlichen Interesse.

Ein Gespräch mit dem zuständigen Bearbeiter bei der Abt. Raumordnung hat ergeben, dass auf Grund der geringen Umwidmungsfläche eine Änderung des ÖEK nicht erforderlich scheint. Eine positive Stellungnahme der Ortsplanerin liegt vor.

Antrag:

GR Ing. Christian Stadler stellt den Antrag, dass die Marktgemeinde Vorderweißenbach das Verfahren zur Änderung Nr. 75 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 der Marktgemeinde Vorderweißenbach im Bereich Wippro einleitet. Es soll Grünland in Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr umgewidmet werden.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

## **DA 2) Straßenbau 2018; Asphaltierung Pendlerparkplatz (Beratung und Beschlussfassung)**

Berichterstattung: GV HR Dr. Richard Barth

Auf Grund der Gemeindefusion hat die Gemeinde Vorderweißbach bei LR Mag. Günther Steinkellner um eine Erhöhung des Landesbeitrages für den Straßenbau angesucht.

Diese Woche hat die Gemeinde die Mitteilung erhalten, dass der Landesbeitrag für die Jahre 2018 und 2019 von € 30.000,00 auf € 40.000,00 erhöht wird. Es sind dafür jeweils Kosten in der Höhe von € 130.000,00 nachzuweisen. Es wurde daher kurzfristig mit dem Bestbieter für die Asphaltierungsarbeiten bei den Gemeindestraßen Kontakt aufgenommen und um ein Angebot für die Asphaltierung des Pendlerparkplatzes beim Pfarrhof ersucht.

Von der Fa. Porr wurde kurzfristig ein Angebot zu den gleichen Bedingungen wie für den Straßenbau 2018 übermittelt. Demnach belaufen sich die Kosten für die Asphaltierung auf € 11.144,20. Nicht enthalten sind die Arbeiten für die Entfernung des Grases auf dem Schotter und allfällig erforderliche Graderarbeiten. Die Fa. Porr würde aber auch diese Arbeiten zusätzlich übernehmen. Es wäre zeitlich schwierig diese Zusatzarbeiten von den Gemeindefunktionären durchführen zu lassen, da noch mehrere Vorhaben im Jahr 2018 abgeschlossen werden sollen. Die Kosten dafür sind aber in einer Höhe, dass die Vergabe durch den Bürgermeister erfolgen kann.

Antrag:

GV HR Dr. Richard Barth stellt den Antrag, der Fa. Porr den Auftrag für die Asphaltierung des Pendlerparkplatzes beim Pfarrhof zu einem Preis von € 11.144,20 zu erteilen. Nicht enthalten sind die Vorarbeiten wie Gradern des Platzes.

Beratung:

GV Walter Birklbauer stellt die Frage ob noch eine Entwässerung erforderlich ist.

BGM Leopold Gartner antwortet, dass ein großer Abfluss vorhanden ist und davon ausgegangen wird, dass dieser groß genug ist.

GV Walter Birklbauer stellt weiters die Frage ob eine zusätzliche Straßenbeleuchtung vorgesehen ist.

BGM Leopold Gartner teilt dazu mit, dass dies derzeit nicht vorgesehen ist. Es ist aber erforderlich, dass für die Zukunft die Einteilung der Parkplätze eingezeichnet wird. Es sollen dort auch die Aufstellung der Schilder überprüft werden.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

## **20) Allfälliges**

GR Reinhold Peherstorfer berichtet über den Katastrophenschutz. Es hat eine Überprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft gegeben. Auf Grund der Fusionierung sind die Unterlagen nicht aktuell. Es gibt daher den Auftrag einen allgemeinen Alarmplan zu erstellen, einen Katastrophenstab zu erstellen und eine Übung abzuhalten. In den Stab werden Mitglieder der Feuerwehren, Gemeindebedienstete und Gemeindefunktionäre entsendet werden.

GV Ing. Bernhard Thumfart Dank allen für die Mitarbeit beim Marktfest. Es sind viel mehr Bürger gekommen als erwartet wurden.

GR Walter Birklbauer berichtet, dass der Gesundheitsausschuss einen Vortrag zum Thema Elektrosmog im Haus am 25. Oktober 2018 veranstaltet. Es wird dabei Livemessungen geben und auch einen kurzen Vortrag über die Auswirkungen der 110 kV-Leitung geben.

GR Mag. Johanna Staudinger bedankt sich bei allen Teilnehmer und Helfern der Ferienerlebnisaktion. Der Vorsitzende gibt den Dank retour

GR Edeltraud Schaubschläger berichtet, dass der Seniorenbund am 23. September ein Panflötenkonzert in der Pfarrkirche veranstaltet und lädt dazu alle herzliche in.

Bürgermeister Leopold Gartner gibt folgenden Bericht:

- Von der FPÖ-Bezirksgruppe Urfahr-Umgebung wurde die Verwendung des Gemeindegewappens durch FPÖ angezeigt. Es gab bisher die Vereinbarung im Gemeinderat, dass das Wappen von politischen Parteien nicht verwendet wird. Dies wird seitens der ÖVP auch weiter so gehandhabt werden und ersucht er auch die anderen Fraktionen dies so zu halten.
- Im Kindergarten Harmonie sind alle Gruppen in Betrieb. Es sind noch Restarbeiten zu erledigen und können dann auch die Tagesmütter in das Erdgeschoß übersiedeln.
- Beim Funcourt wurde heute der Belag aufgetragen, der Platz soll dann nächste Woche benutzbar sein.
- Die Mitarbeiter des Bauhofes sind derzeit mit den Straßenbauten beschäftigt. Es wurde vereinbart, dass bei der Zufahrt Pernsteiner in Hinterweißenbach auch die privaten Flächen von den Bauhofmitarbeitern errichtet werden. Es erfolgt aber eine genaue Abrechnung und sind die Kosten für die Privatflächen zur Gänze durch die Grundbesitzerin zu tragen. Dies gilt auch für die Zufahrt im Bereich Amesberg.

### **Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:**

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegte Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 21.06.2018 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:35 Uhr.

Vorsitzender BGM Leopold Gartner e.h.

Schriftführer AL-Stv. Heinz Dumfart e.h.

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 18.10.2018 keine Einwendungen erhoben wurden, ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.\*~~

Vorderweißenbach, 18.10.2018

Vorsitzender BGM Leopold Gartner e.h.

GV HR Dr. Richard Barth – ÖVP e.h.

GR Thomas Draxler – SPÖ e.h.

GR Andreas Traxler – FPÖ e.h.